



Stellungnahme zur Stadtratssitzung

Wir sehen den Antrag von PRO Chemnitz zur Stadtratssitzung am 05. Mai 2015 als gegenstandslos an und gehen von einer Ablehnung aus. Dies möchten wir im Folgenden erläutern. Auch wenn einzelne Textpassagen auf den ersten Blick verstören können, so sind sie bewusst aus dem jeweiligen Gesamtkontext gerissen. Ziel von Pro Chemnitz ist es das AJZ zu diskreditieren und uns Gewaltverherrlichung zu unterstellen. Dem ist nicht so und wir sehen alle Texte durch die Kunstfreiheit gedeckt. Keine der angeführten Künstler_innen sind indiziert.

Vorab:

In einer Zeit, in der PRO Chemnitz in Kooperation mit Nazis und rassistischen Bürger_innen auf der Straße und im Internet gegen hierher geflüchtete Menschen hetzt und ein Klima der Angst und Gewalt erzeugt wird, soll die fachlich anerkannte Arbeit der Projekte in der Jugendhilfe/Jugendarbeit und auch die politisch wertvolle Arbeit des alternativen Jugendzentrums gerade gegen Neonazismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit diskreditiert werden. Die sozialpädagogische Arbeit des AJZ ist seit etwa 20 Jahren unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfelandchaft in Chemnitz. Die Qualität, der in enger Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt umgesetzten Arbeit, stand und steht außer Frage.

Der Kulturbetrieb des AJZ e.V., in welchem Rahmen die benannten Konzerte durchgeführt wurden, ist nicht Teil der geförderten Jugendarbeit durch die Stadt Chemnitz. Pädagogische Projekte und ehrenamtlichen Kulturarbeit des Vereins bilden unabhängige Verantwortungsbereiche, die unter dem Dach des Vereins kooperieren. Die sozialpädagogische Arbeit des AJZ zielt dennoch - im Rahmen unseres Selbstverständnisses (zu finden unter: www.ajz.de) - auf die Herausbildung selbstverantwortlicher und reflektierter Persönlichkeiten, auch und gerade in der Auseinandersetzung mit Kunst, Pop- und Subkulturen ab. Die Konzerte im AJZ werden nach eingehender Diskussion und ggf. Auseinandersetzungen mit den Bands gemeinsam im Plenum beschlossen und durchgeführt. Grundsätzlich sind die Konzerte jedoch kein Bereich, der durch öffentliche Gelder gefördert wird. Sie werden durch den Geschäftsbetrieb des Vereins gedeckt. Die pädagogischen Projekte sind getrennt von der ehrenamtlichen Kulturarbeit des Vereins.

Zu den Konzerten im AJZ erfolgen gegenüber dem Ordnungsamt und der Polizei schriftliche Mitteilungen im Vorfeld. Die Veranstaltungen werden von jungen und älteren Erwachsenen besucht, denen ein reflektierter Umgang mit den künstlerischen Darbietungen zugemutet werden kann. Hinsichtlich der aufgeführten Konzerte sind uns keine Vorkommnisse bekannt, die eine andere Auffassung begründen würden.

Wir werden nachfolgend grundsätzlich für unsere Kulturarbeit und deren zugrundeliegenden Auffassungen argumentieren.



Kunst ist kontrovers und soll kontrovers sein. Sie ist darüber hinaus in Inhalt und Form immer von ihrem jeweiligen historischen Kontext gekennzeichnet und vor diesem versteh- und interpretierbar.

Das gilt insbesondere für die Subkultur des Punk, die sich durch ein provozierendes Aussehen und Auftreten, mitunter eine drastische Sprache, rebellische Haltung und nonkonformistisches Verhalten auszeichnet. Zum Ausdruck kommt das u.a. in Textzeilen, wie im Antrag zitiert: *"Lederjacke, Stubbelhaar, Punk sein, das ist wunderbar, Nieten und ein Springerpaar, Bürgerschweine wir sind da"*. Derart provozierende Äußerungen sind Punktypisch. 1977, zum Beginn der Punk-Ära, sorgte z.B. die Punk-Band Sex Pistols für Aufsehen, als sie in London zum silbernen Thronjubiläum der Königin den Song "God save the Queen" als Single präsentierte, in welchem sie die Königin als nicht-menschliches Wesen, ihr Reich als faschistisches Regime und „Englands Träumerei“ als zukunftslos bezeichnete. Die Sex Pistols und dieses Lied haben längst ihren anerkannten Platz im Pop-Universum gefunden.

Der politische Hintergrund der Debatte um Kunstfreiheit geht sehr tief. Im Unterschied zum absolutistischen Staat des 17. Jahrhunderts mit einem Souverän, einem König als Machtzentrum des Staates, hat sich mit der bürgerlichen Demokratie in langen Kämpfen eine Struktur durchgesetzt, in der permanent der aktuelle Inhalt und die Form von Politik in geregelten Verfahren ausgehandelt werden, wobei aber zur gleichen Zeit sowohl Inhalte und Verfahrensformen der Entscheidung gesellschaftlich dynamisch und veränderlich sind. Weder ist die staatliche Souveränität auf ein personales Machtzentrum reduzierbar, noch generiert der Staat das politische Geschehen des demokratischen Aushandlungsprozesses aus sich heraus.

Der Geist des Grundgesetzes balanciert diese allgemeinen und besonderen Aspekte des politischen Geschehens indem zum einen eine Demokratie- und Rechtsstaatsgarantie die Form des Geschehens verankert und zum anderen die bürgerlichen Freiheitsrechte gegen staatliche Übergriffe verankert und rechtlich geschützt werden. Der Charakter des Grundgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, die gesellschaftliche Dynamik widersprüchlicher Konfliktaushandlungen rechtlich zu sowohl zu sanktionieren als auch zu strukturieren.

Der Kunstfreiheit kommt dabei im Grundgesetz eine besondere Rolle zu, denn sie wird im Unterschied zu anderen bürgerlichen Freiheitsrechten vorbehaltlos gewährt. Artikel 5 GG schützt in gleicher Weise den „Werkbereich“ des künstlerischen Schaffens, also die eigentliche künstlerische Betätigung, und den „Wirkbereich“ der Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, mit dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird.

Für diese besondere Freiheit des künstlerischen Ausdrucks bestehen gewichtige Gründe, speist sich doch aus der unregulierten Erfahrung von Kunst viel Potential für die vernunftgeleitete gesellschaftliche Auseinandersetzung mit sich selbst. Kunst ist eben nicht mehr die Huldigungskunst des absolutistischen Staates sondern bringt die Dynamiken und Konfliktlagen der Gesellschaft zum Ausdruck. Jeder Eingriff in sie bedeutet zwingend einen Eingriff in die Möglichkeiten der Menschen in unserer Gesellschaft über sich und ihre Lebensumstände nachzudenken und sich auszudrücken.



Das Liedzeilen, in denen von Gewalt gegen Polizeibeamte die Rede ist, aufhorchen lassen, ist verständlich. Letztlich handelt es sich hierbei um Kritik an Polizeiarbeit im Allgemeinen und um Kritik am Staat und nicht um einen Gewaltaufruf gegenüber dem einzelnen Beamten. Diese Kritik darf und muss geäußert werden können. Die überspitzte und sicherlich diskussionswürdige Darstellung der beiden Textpassagen muss dabei aber auch im Kontext Ihrer Entstehung betrachtet werden. Das Lied von HAF entstand beispielsweise im Frühjahr 1991 nach der Räumung der Mainzer Straße in Berlin. Der unverhältnismäßige Polizeieinsatz wurde damals breit und scharf kritisiert und führte letztlich zum Aus der Regierungskoalition im Bundesland Berlin.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf eine juristische Entscheidung zum Thema verweisen. In seinem Urteil zum Lied "Deutschland muss sterben" der Hamburger Punkband Slime, stellt das BVerfG fest, dass es sich um „Kunst im Sinne dieses Grundrechts“ handelt. Und weiter: „Dies ergibt sich sowohl bei ausschließlich formaler Betrachtungsweise, weil die Gattungsanforderungen des Werktyps "Komposition" und "Dichtung" erfüllt sind, als auch bei einer eher inhaltsbezogenen Definition des Kunstbegriffs. Der Verfasser benutzt die Formensprache eines Liedes, um seine Erfahrungen und Eindrücke zu bestimmten Vorgängen mitzuteilen, die man unter der Überschrift "Bedrohliche Lebensumstände in Deutschland" zusammenfassen könnte. Da eine wertende Einengung des Kunstbegriffs mit der umfassenden Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zu vereinbaren ist, kommt es bei der verfassungsrechtlichen Einordnung und Beurteilung auf die "Höhe" der Dichtkunst nicht an“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20001103_1bvr058100.html).

Abschließend mussten wir feststellen, dass das AJZ als Ort im aktuellen Bericht des Verfassungsschutzes als „Anlaufstelle für Linksextreme“ in der Stadt Chemnitz benannt wird. Diese nicht belegte Behauptung überrascht uns. Damit werden Besucher_innen und Nutzer_innen unseres offenen Hauses unter Verdacht gestellt und diffamiert. Uns ist unklar, woher diese Einschätzung kommt und wir werden das rechtlich prüfen lassen. Angesichts der Skandale und Verstrickungen um die Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Terrornetzwerk des NSU stellen die Einschätzungen insbesondere des sächsischen Verfassungsschutzes für uns jedoch nur eine kritisch zu diskutierende Aussage dar.

Die Bezeichnung politischer Strömungen als „extremistisch“ seitens staatlicher Institutionen stellt den Versuch dar, auf der Basis absoluter Bestandsgarantien gewisse formale Grundlagen des Rechtssystems gegen innere destruktive Dynamiken zu verteidigen. Frage ist, inwiefern sich durch die Rechtfertigung von Verboten, Überwachungsmaßnahmen, finanziellen Repressionen mit Hilfe von Freiheits- und Demokratieidealen nicht ein innerer selbstdestruktiver Mechanismus geltend macht, der selbst die Freiheit und Demokratie als auch rechtsstaatliche Funktionsgrundlagen zu zerstören droht. Die jüngere Geschichte der deutsche Verfassungsschutzbehörden spricht über diesen inneren Widerspruch Bände. Als Geheimdienste, die zwingend dem breiten demokratischen Kontrollmechanismus entzogen bleiben müssen, um als geheim



funktionieren zu können, wurde mit erklärter Zielrichtung der Verteidigung von Freiheit und Demokratie der rassistische Terror der NSU grob verharmlost (siehe Abschlussbericht des NSU Bundestagsausschusses 22.8.2013). Es stellt sich so dar, dass unter der Rechtfertigungsklausel der Verteidigung von Freiheit und Demokratie schwer kontrollierbare Machtstrukturen entstanden sind, vor deren demokratiedestruktivem Wirken die parlamentarischen Kontrollinstanzen zu kapitulieren drohen.

Demokratie lässt sich effektiv nicht durch offene oder verdeckte Repression verteidigen sondern nur im gelebten Streit über gesellschaftliche Problemlösungen verwirklichen. Freiheits- und demokratiefeindlichen Positionen, die in menschenverachtender Weise auf gesellschaftliche Problemen reagieren, kann nur mit offener Kritik begegnet werden. Das Ausgehen von einem politischen „Normalbereich“ von dem aus "extremistische Ränder" ausgemacht und bekämpft werden, vereinfacht auf überkommene Art die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Formen von Diskriminierung und Demokratiefeindlichkeit. Das geht über die Trivialität, dass eine Gleichsetzung linker und rechter Positionen unterm Banner des Extremismus schlicht unsachgemäß ist, weit hinaus. Im Falle der Kriminalisierung des Alternativen Jugendzentrums schlägt der „Verfassungsschutz“ gegen einen Ort der Diskussion und Erprobung demokratischer Alternativen, also gegen das Prinzip demokratischer Entwicklung und Wirklichkeit selbst.

Der AJZ e.V. versteht sich als Teil einer pluralen und demokratischen Zivilgesellschaft in der Stadt Chemnitz. Wir setzen uns auch weiterhin aktiv gegen Neonazismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie gegen ein autoritäres, formelles Demokratieverständnis ein. Wir bleiben ein Ort für bunte und alternative Jugend- und Subkulturen mit ihren kritischen, wütenden und aufregenden Äußerungen. Und wir möchten Sie herzlich einladen, das AJZ zu besuchen und sich über unsere Arbeit zu informieren.

Wir erwarten vom Chemnitzer Stadtrat eine geschlossene Ablehnung von Bestrebungen, antifaschistische Kultur- und Jugendarbeit zu diskreditieren.

AJZ, 1. Mai 2015